

Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturvermittlung im Fachbereich 2 - Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation

Inhalt

§ 1 Zweck der Prüfung zum Master of Arts	141
§ 2 Hochschulgrad	141
§ 3 Aufbau und Umfang des Studiums	141
§ 4 Ständige Prüfungskommission	142
§ 5 Prüfende.....	143
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie beruflichen Kompetenzen	143
§ 7 Zulassung zur Masterprüfung	144
§ 8 Vergabe von Leistungspunkten	145
§ 9 Aufbau der Prüfungen und Arten der Prüfungsleistungen.....	146
§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	147
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Note.....	147
§ 12 Zusatzprüfungen.....	149
§ 13 Einstufungsprüfung	149
§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen	150
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	151
§ 17 Ungültigkeit der Prüfung	151
§ 18 Zeugnisse / Diploma Supplement / Bescheinigungen	152
§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten	153
§ 20 Widerspruchsverfahren.....	153
§ 21 Modul „Forschungsprojekt“, Masterarbeit und Masterdisputation	153
§ 22 Masterarbeit	154
§ 23 Anmeldung zur Masterarbeit.....	154
§ 24 Einreichung der Masterarbeit.....	155
§ 25 Masterdisputation	155
§ 26 Bewertung der Masterarbeit und der Masterdisputation.....	155
§ 27 Wiederholung der Masterarbeit und des Masterdisputation	156
§ 28 Gesamtergebnis der Masterprüfungen	156
§ 29 Bildung der Abschlussnote.....	156
§ 30 Inkrafttreten / Außerkrafttreten	157
Anlage 1: Urkunde.....	158
Anlage 2: Zeugnis	159
Anlage 2a: Muster für die Angabe der Notenverteilung nach § 18 Abs. 1.....	160
Anlage 3: Diploma Supplement.....	161
Anlage 5 Eigenständigkeitserklärung	168

Auf der Grundlage des § 7 Absatz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 287), hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 2 - Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation, gemäß §§ 44 Absatz 1 Satz 2, 41 Absatz 2 Satz 2 und § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b.) NHG am 22.06.2011 die folgende Neufassung der Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Kulturvermittlung (KV) am 13.03.2012 beschlossen.

Präambel

Die folgende Neufassung der Prüfungsordnung regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und die hierfür erforderlichen Voraussetzungen des Masterstudienganges „Kulturvermittlung“ (abgekürzt: KV) im Fachbereich 2 - Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation der Universität Hildesheim. Sie wird ergänzt durch eine Studienordnung als Teil dieser Prüfungsordnung. Die Prüfungsordnung umfasst darüber hinaus ergänzende Regelungen für die deutsch-französische Studienvariante

§ 1 Zweck der Prüfung zum Master of Arts

Die Prüfung zum Master of Arts bildet einen erweiterten berufsqualifizierenden und anwendungsorientierten Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die dem Zweck des Studiums entsprechenden fachlichen Kenntnisse erworben haben und die Fähigkeit besitzen, sie wissenschaftlich zu reflektieren und praktisch umzusetzen. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung in Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Universität Hildesheim den Hochschulgrad Master of Arts (abgekürzt: „M.A.“) und stellt darüber eine Urkunde (Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 2) aus.

§ 3 Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Das Studium ist in Anlehnung an das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) aufgebaut. Es setzt sich aus 5 in Module gegliederten Studienbereichen, darunter ein Praktikum bzw. eine Praktische Forschungsarbeit, zusammen. Die Fachgebiete und Module sowie das Praktikum/Praktische Forschungsarbeit werden in der Studienordnung genau beschrieben.

(2) Den einzelnen Modulen werden eine bestimmte Zahl an zu erbringenden Leistungspunkten zugeordnet (abgekürzt: LP, auch credits oder ECTS-Punkte genannt). Leistungspunkte sind die Berechnungsgröße für den für das Studium erforderlichen Arbeitsaufwand eines durchschnittlichen Studierenden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Die Arbeitsbelastung soll durchschnittlich 1.800 Stunden pro Jahr nicht überschreiten. Als Arbeitsaufwand gelten die selbständige Arbeit an einem eigenen Forschungsprojekt, die Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen inklusive der Vor- und Nachbereitungszeit, die für das begleitende Selbststudium erforderliche Zeit, der Arbeitsaufwand für Studien- und Prüfungsleistungen und die Zeit für die berufspraktische Tätigkeit. Die Zahl der einem Modul zugeordneten LP regelt Anlage 1 der Studienordnung.

(3) Der Umfang des Masterstudiengangs KV umfasst 120 Leistungspunkte. Darin sind alle nach dieser Ordnung und der diese Ordnung ergänzenden Studienordnung vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Masterarbeit und Masterdisputation enthalten. Pro Semester sind durchschnittlich 30 Leistungspunkte zu erbringen. Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der studienabschließenden Prüfungen zwei Studienjahre bzw. 4 Semester (Regelstudienzeit).

§ 4 Ständige Prüfungskommission

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern des Fachbereichs eine Ständige Prüfungskommission gebildet.

Der Ständigen Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, und zwar

- drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die dem FB 2 Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation angehören müssen (davon eine Professorin / ein Professor aus dem Institut für Kulturpolitik),
- ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des FB 2,
- eine Studentin oder ein Student, die oder der im Masterstudiengang KV eingeschrieben ist.

Die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Fachbereichsrat des FB 2 - Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz muss von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe des FB 2 ausgeübt werden.

(3) Die Ständige Prüfungskommission stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Die Ständige Prüfungskommission oder die von ihr beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(4) Die Ständige Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Die Ständige Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe anwesend ist.

(5) Die Ständige Prüfungskommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzung der Ständigen Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Ständigen Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Die Ständige Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bzw. deren Stellvertreter übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Ständigen Prüfungskommission vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet der Ständigen Prüfungskommission regelmäßig über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(8) Die Sitzungen der Ständigen Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegen-

heit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Ständigen Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Im Rahmen der deutsch-französischen Studienvariante delegiert die Ständige Prüfungskommission die von ihr wahrzunehmenden Aufgaben (Zuordnung der erbrachten Leistungen an der Universität Aix-Marseille und die Umrechnung der Noten an die/den vom Fachbereich 2 benannte/n Programmbeauftragte/n, die/der die Aufgaben weisungsgebunden wahrnimmt. § 6 Absatz 8, Satz 2 gilt entsprechend für die/den Programmbeauftragte/n.

§ 5 Prüfende

(1) Die Ständige Prüfungskommission bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach zu selbständiger Lehre berechtigt sind. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben bzw. in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Für studienbegleitende Prüfungen bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach den Sätzen 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Satz 1. Die Bestellung der Prüfenden für die studienabschließenden Prüfungsleistungen regelt § 21 Abs. 5.

(2) ¹Studienbegleitende mündliche Prüfungen (mündliche Prüfung/Präsentation, Vorspiel) werden von zwei Prüfern/innen nach Abs. 1 durchgeführt. ²Hausarbeiten werden von einer / einem Prüfenden begutachtet. ³Bei Klausuren wird die Prüfung von einer / einem Lehrenden durchgeführt. ⁴Studienabschließende Prüfungsleistungen (Masterarbeit und Masterdisputation) sind immer von zwei Prüfenden zu bewerten, die von der Ständigen Prüfungskommission bestellt werden.

(3) Studierende können unbeschadet der Regelung in Abs. 1 für die Abnahme der studienabschließenden Prüfungsleistungen eine oder einen der Prüfenden vorschlagen. Den Vorschlägen der Studierenden soll entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(4) Der Vorsitz der Ständigen Prüfungskommission stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(5) Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Es gelten § 4 Abs. 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie beruflichen Kompetenzen

(1) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen wie auch von beruflichen Kompetenzen ist die Ständige Prüfungskommission zuständig.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten) in demselben oder einem von der Universität als gleichartig anerkannten Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712) oder an einer Hochschule außerhalb eines Vertragsstaates der Konvention erbracht wurden, werden nach den Regelungen der Lissabon Konvention anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den zu erbringenden entsprechenden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen bestehen. Kann die Ständige Prüfungskommission den Nachweis über wesentliche Unterschiede nicht erbringen, sind die Studienzeiten und Hochschulqualifikationen anzuerkennen.

(4) Im Berufsleben erworbene Kompetenzen werden bei Gleichwertigkeit auf ein Hochschulstudium angerechnet (§ 7 Abs.2 Nr.2b NHG). Wenn die berufliche Vorbildung den Hochschulzugang ohne Abitur ermöglicht hat (§ 18 Abs.4 NHG), wurden die von der Vorbildung umfassten berufliche Kompetenzen bereits in diesem Rahmen berücksichtigt. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(5) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(6) Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die weitere Notenberechnung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang erbracht wurden, wird im Transcript of Records vermerkt.

(7) Für anerkannte Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden - soweit ausgewiesen - die mit der Erbringung erworbenen beziehungsweise von der vergebenden Hochschule für die erbrachten Teilleistungen vorgesehenen Leistungspunkte übernommen. Sind für ein anerkanntes Modul oder Teilmodul von der vergebenden Hochschule mehr Leistungspunkte vorgesehen als für das vergleichbare Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim, wird nur die für das Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim vorgesehene Anzahl Leistungspunkte übernommen. Sind für ein anerkanntes Modul von der vergebenden Hochschule weniger Leistungspunkte vorgesehen als für das vergleichbare Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim, wird ebenfalls die für das Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim vorgesehene Anzahl Leistungspunkte vergeben. Sind für angerechnete Prüfungsleistungen keine Leistungspunkte ausgewiesen, wird im Zuge der Anrechnung die Anzahl Leistungspunkte vergeben, die dem Umfang der gleichwertigen Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb des entsprechenden Moduls entspricht. Die Vergabe von im Rahmen der Anerkennung übernommenen Leistungspunkten erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls, dem sie zugeordnet sind.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung.

(9) Die Modulbeschreibung zum Auslandsaufenthalt kann die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten auf der Grundlage eines individuellen Learning Agreements regeln. Das Learning Agreement enthält Angaben zu den im Ausland zu belegenden Lehrveranstaltungen und die dort abzulegenden Prüfungs- und Studienleistungen. Es enthält Angaben dazu, für welche Module beziehungsweise Teilmodule des Studiengangs die Leistungen angerechnet werden. Bei Änderungen hat die oder der Studierende unverzüglich den Modulverantwortlichen zu informieren um eine Änderung des Learning Agreements zu vereinbaren.

§ 7 Zulassung zur Masterprüfung

(1) Zur Masterprüfung kann zugelassen werden, wer an der Universität Hildesheim für den Masterstudiengang KV eingeschrieben ist. Nicht zugelassen werden kann, wer die Diplomprüfung, Magisterprüfung, Bachelorprüfung oder Masterprüfung eines vergleichbaren Studiengangs an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen gilt mit der Immatrikulation in den Studiengang als grundsätzlich erteilt. Die gegebenenfalls in der Studienordnung geregelten konkreten Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Modulen sowie die von der Ständigen Prüfungskommission erlassenen Regelungen zur Anmeldung für einzelne Prüfungen bleiben davon unberührt.

(3) Die Zulassung zu den studienabschließenden Prüfungen (Masterarbeit und Masterdisputation) regeln § 22 und 25.

§ 8 Vergabe von Leistungspunkten

(1) Die für den Studienabschluss nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte werden durch den erfolgreichen Abschluss von Modulen, der Masterarbeit, dem Masterdisputation sowie dem Praktikum bzw. der Praktischen Forschungsarbeit erworben. Das inhaltliche Profil der Module sowie die Anzahl der Leistungspunkte, die einem Modul zugeordnet sind, regelt die Studienordnung.

(2) Leistungspunkte werden vergeben, wenn

1. die von den Prüfenden für das Modul festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und alle Studienleistungen erbracht sind,
2. eine mindestens mit ausreichend (4,0) benotete Modulprüfungsleistung erbracht worden ist.

²In Fällen, in denen Studierende vor Abschluss des Studiums eine Bescheinigung nach § 18 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 benötigen (z. B. für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gegenüber dem BAföG-Amt), können abweichend von Satz 1 Leistungspunkte für erbrachte Studienleistungen oder bestandene Modulteilprüfungen vorläufig vergeben werden, auch wenn das entsprechende Modul noch nicht abgeschlossen wurde. ³Die vorläufige Vergabe von Leistungspunkten ist ausgeschlossen, wenn eine Leistung, die für das Bestehen des Moduls erforderlich ist, nicht bestanden wurde.

Die Anrechnung anderweitig erworbener und nach § 6 anerkannter Leistungen bleibt davon unberührt.

(3) ¹Sofern aus didaktischen Gründen erforderlich, kann die Modulbeschreibung als Studienleistung die regelmäßige aktive Teilnahme an den dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen als verpflichtende Studienleistung vorsehen. ²In diesem Fall sind die Studierenden zur Anwesenheit an allen ausgewiesenen Lehrveranstaltungsterminen verpflichtet. ³Findet die Lehrveranstaltung einmal wöchentlich innerhalb der Vorlesungszeit statt, sind zwei Fehltermine ohne Angabe von Gründen zulässig; für andere Angebotsformen ist der Anteil durch die oder den Lehrenden entsprechend zu bestimmen und spätestens zu Beginn des Angebots den Studierenden in geeigneter Weise bekannt zu geben. ⁴Liegen Fehltermine in einem größeren Umfang vor, hat die oder der Studierende die Lehrveranstaltung insgesamt erneut zu absolvieren, um einen Anspruch auf Zulassung zur Modulprüfung zu erwerben, sofern nicht Satz 6 etwas anderes vorsieht. ⁵Besteht aufgrund von Terminüberschneidungen die Notwendigkeit, zeitgleich zwei Pflichtveranstaltungen von Pflichtmodulen oder Wahlpflichtmodulen zu besuchen und wird in demselben Semester keine alternative Veranstaltung angeboten und würde die Verschiebung der Belegung der Veranstaltung auf ein späteres Semester sich studienzeitverlängernd auswirken, bestimmen abweichend von Satz 4 die für die betroffenen Module Verantwortlichen Ersatzstudienleistungen unter Berücksichtigung der Fehlzeiten, die es der oder dem Studierenden ermöglichen, die in der Lehrveranstaltung vermittelten Lehrinhalte und Kompetenzen zu erwerben. ⁶Entsprechendes gilt für Fehlzeiten aufgrund von Erkrankungen oder der Betreuung von nahen Angehörigen im Sinne von § 15 Absatz 2. ⁷Der oder die Studierende hat entsprechende Nachweise vorzulegen.

⁸Abweichend von Satz 5 und Satz 6 ist die Gewährung von Ersatzstudienleistungen ausgeschlossen, sofern ohne die Teilnahme an einer bestimmten Lehrveranstaltung eine lehrveranstaltungsbegleitend abzulegende Studien- oder Prüfungsleistung nicht erbracht werden kann; in diesem Fall ist die Lehrveranstaltung insgesamt erneut beziehungsweise zu einem anderen Zeitpunkt zu absolvieren.

(4) Eine erfolgreiche Teilnahme setzt grundsätzlich einen eigenen Beitrag von Seiten der/des Studierenden voraus. Ein eigener Beitrag liegt nur dann vor, wenn im Rahmen der Lehrveranstaltung zurechenbare eigene Beiträge geleistet werden, dokumentiert in Form individuell zurechenbarer Studienleistungen (Referat, Protokoll, schriftliche Hausaufgaben u.ä.) nach Ermessen des Dozenten.

§ 9 Aufbau der Prüfungen und Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus:

1. studienbegleitenden Modulprüfungen, die aus Modulteilprüfungen bestehen können,
2. der Masterarbeit und
3. der Masterdisputation.

Näheres regelt Teil II dieser Prüfungsordnung.

(2) Kombinationen und Teilkombinationen der folgenden Prüfungsleistungen sind möglich, sofern sie zu Beginn des Semesters bekannt gegeben wurden. Prüfungsleistungen können erbracht werden durch

1. Klausur,
2. mündliche Prüfung,
3. wissenschaftlicher Einzelvortrag im Seminar,
4. schriftliche wissenschaftliche Hausarbeit,
5. Präsentation eines Kulturvermittlungs-Konzepts, einer künstlerisch-praktischen Arbeit bzw. eines Vorspiels in Verbindung mit wissenschaftlich-theoretischer Reflexion
6. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung.

(3) Erläuterung der Prüfungsleistungen:

1. In Klausurarbeiten soll der bzw. die Studierende nachweisen, dass er bzw. sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden bearbeiten kann. Die Inhalte von Klausurarbeiten beziehen sich auf die in den Lehrveranstaltungen des Moduls vermittelten Stoffgebiete und Kompetenzen. Die Festsetzung der Dauer der Klausurarbeit obliegt den Prüfenden, sie beträgt in der Regel 90 Minuten, jedoch mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten.
2. Mündliche Prüfungen finden vor zwei Prüfenden statt. Die Dauer der Prüfungen beträgt 20 Minuten. Bei einer mündlichen Prüfung sind Gruppenprüfungen von bis zu 4 Personen möglich. Die Prüfungsleistungen müssen so gestaltet sein, dass eine individuell zurechenbare Leistung ersichtlich ist. Die zeitliche Dauer muss so gestaltet werden, dass die jeweils erbrachte Leistung der zeitlichen Dauer einer Einzelprüfung entspricht.
3. In Einzelvorträgen im Seminar soll der bzw. die Studierende nachweisen, dass er bzw. sie ein Problem oder Thema aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung selbstständig aufbereiten und in einer wissenschaftlichen Präsentation darlegen kann. Neben der fachlichen Kompetenz sollen auch rhetorische und kommunikative Fähigkeiten nachgewiesen werden.
4. Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung nach wissenschaftlichen Grundsätzen. Die Inhalte von Hausarbeiten beziehen sich auf die in den Lehrveranstaltungen des Moduls vermittelten Stoffgebiete und Kompetenzen. Dabei wird die Beherrschung dieser Stoffgebiete und Kompetenzen in der Regel exemplarisch gezeigt. Hausarbeiten sollten einen Umfang von 10 bis 15 Seiten haben.
5. Eine Präsentation bzw. ein Vorspiel findet in der Regel zum Ende eines Semesters vor zwei Prüfern/innen statt. Die Prüfung besteht aus zwei Teilen: 1. der Präsentation und 2. der Reflexion. In der Präsentation sollen im Kontext der Lehrveranstaltung erarbeitete Gegenstände dargestellt werden. Die Reflexion findet in Form eines mündlichen Gesprächs statt. Eine Präsentation dauert in der Regel 20 Minuten plus 10 Minuten Reflexion pro geprüfter Person. Gruppenpräsentationen sind möglich, sollen die Dauer von 60 Minuten jedoch nicht überschreiten.
6. ¹In Referaten soll die oder der zu Prüfende nachweisen, dass sie oder er ein Problem oder Thema aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung selbstständig

aufbereiten und in einer wissenschaftlichen Präsentation darlegen kann. ²Die schriftliche Ausarbeitung des Referats ist Bestandteil der Prüfungsleistung. Sie umfasst ca. 2000 Wörter.

(4) Die Prüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen. Studierende und Prüfende können sich jedoch auf eine andere Sprache einigen.

(5) Die Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass sie im Regelfall im Wintersemester bis zum 31.03. und im Sommersemester bis zum 30.09. abgeleistet sein können.

(6) Die Prüfenden melden das Ergebnis jeder Prüfung dem Prüfungsamt als der von der Ständigen Prüfungskommission mit der Führung der Prüfungsakten beauftragten Stelle, unabhängig davon, wie die Prüfung bewertet wurde. Diese Meldung enthält mindestens:

1. die Bezeichnung des jeweiligen Moduls bzw. Teilmoduls und der konkreten Lehrveranstaltung, in der die Prüfungsleistung abgenommen wird,
2. den Namen, Vornamen und die Matrikelnummer der bzw. des Studierenden,
3. die Zeit und den Ort der mündlichen oder schriftlichen Prüfung bzw. das Abgabedatum der Hausarbeit,
4. das Ergebnis der Prüfung gemäß § 10 (die Note, bzw. „bestanden“ oder „nicht bestanden“),
5. die dem Modul bzw. Teilmodul zugeordnete Anzahl der Leistungspunkte,
6. die Namen der Prüfenden.

Zusätzlich melden die Studierenden in der deutsch-französischen Studienvariante die Prüfungsleistungen der/dem Programmbeauftragten.

(7) Bei allen mündlich erbrachten Prüfungsleistungen sind zusätzlich in einem Protokoll die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und ihrer Bewertung festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem bzw. der geprüften Studierenden in der Regel unmittelbar nach Abschluss der Beratung bekannt gegeben.

(8) Zur Bewertung der Abschlussarbeit sind schriftliche Gutachten zu erstellen. Über den Verlauf des Abschlusskolloquiums ist ein Protokoll zu erstellen. Die Aufzeichnungen nach den Sätzen 1 und 2 enthalten Angaben über die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und ihrer Bewertung.

§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst einer Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen gemäß § 9 Abs. 2 zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag des bzw. der zu prüfenden Studierenden sind Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Note

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 1 bis 3) bewertet.

1. Bei einer mündlichen Modulabschlussprüfung sollen die Prüfenden sich auf einen einheitlichen Bewertungsvorschlag einigen. Ist ihnen dieses nach Austausch aller für die Bewertung relevanten Aspekte unmöglich, müssen sie die Note der Prüfungsleistung entsprechend dem Durchschnitt der von ihnen gemachten Einzelvorschläge festlegen.
2. Sind mehrere Prüfende an einer schriftlichen Modulabschlussprüfung beteiligt, und weichen die Teilnoten um mehr als eine ganze Note voneinander ab, bestellt der die Ständige Prüfungskommission Prüfungsausschuss eine weitere Person als Prüfende oder Prüfenden (Drittgutachter/in), die auch einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland angehören kann. Im Fall der Drittbegutachtung wird die Note der schriftlichen Modulabschlussprüfung als arithmetisches Mittel der von den drei Prüfenden festge-

stellten Einzelnoten gebildet. können die Prüfenden sich nicht auf einen einheitlichen Bewertungsvorschlag einigen, holt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere vergleichende Bewertung ein. In diesem Fall hat die vergleichende Bewertung Gültigkeit. Schriftliche Prüfungsleistungen sollen in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet sein. Das Ergebnis ist dem bzw. der Studierenden dann sogleich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Für die Bewertung sind folgenden Noten zu verwenden:

- 1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
- 1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
- 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Wurde eine Prüfungsleistung von mehr als einem bzw. einer Prüfenden benotet, berechnet sie sich die Note als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der Prüfenden, sofern in dieser Prüfungsordnung keine anderen Bestimmungen getroffen sind. Eine Modulprüfung, die sich aus mehreren Modulteilprüfungen zusammensetzt ist bestanden, wenn alle Modulteilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Note der Modulprüfung berechnet sich nach dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungen. Für die Berechnung der Noten, die sich aus mehreren Noten zusammensetzen, werden die Noten jeweils auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden.

(4) Noten, die sich als arithmetisches Mittel mehrerer Einzelnoten berechnen, lauten entsprechend ihrem berechneten Wert

- bis 1,5 = sehr gut
- über 1,5 bis 2,5 = gut
- über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

In Zeugnissen und Bescheinigungen sind die Sprachform und der berechnete Durchschnittswert anzugeben. Die Note wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden.

(5) Für die deutsch-französische Studienvariante gilt folgende Notenumrechnungstabelle:

Französische Note	Deutsche Note
16 (très bien)	1 (sehr gut)
15	1,3
14 (bien)	1,7 (gut)
13	2,0
12	2,3
11.5	2,7 (befriedigend)
11 (assez bien)	3,0
10.5	3,3
10 (passable)	3,7
9.5	4,0
9 (échoué)	5,0 (nicht bestanden)

§ 12 Zusatzprüfungen

Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 13 Einstufungsprüfung

(1) Abweichend von den §§ 8 und 23 kann mittels einer Einstufungsprüfung festgestellt werden, ob praktische Leistungen in dem Studiengang förderlichen Tätigkeitsfeldern mit studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen gleichwertig sind. Solche Feststellungen sind bis zum Umfang von 40 Leistungspunkten möglich, was in etwa einer Reduzierung der Regelstudienzeit um ein Semester entspricht. Dabei werden, abweichend von § 8 Abs. 2 und § 11, keine Noten vergeben.

(2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer

1. die Berechtigung zum Studium in diesem Studiengang nachweist
2. und über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem diesem Studium förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt.

(3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vergangenen Jahren eingeschrieben war, oder wer bereits eine Einstufungsprüfung oder eine einschlägige Bachelorprüfung, Diplomvorprüfung, Diplomprüfung, Master-Prüfung oder eine ähnliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder dazu endgültig nicht zugelassen wurde.

(4) Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. eine Darstellung des Bildungsganges und der beruflichen Tätigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. Nachweise zu Abs. 2 und eine Erklärung zu Abs. 3,
3. eine Erklärung über die beantragte Höhe der anzuerkennenden Leistungspunkte und der entsprechend zu verkürzenden Regelstudienzeit. Die Ständige Prüfungskommission entscheidet über den Antrag auf Zulassung und gibt darüber einen schriftlichen Bescheid. In Zweifelsfällen beauftragt die Ständige Prüfungskommission zwei seiner Mitglieder, ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber zu führen, um zu klären, ob die Voraussetzungen von Abs. 2 und 3 vorliegen oder nicht.

(5) Mit der Zulassung setzt die Ständige Prüfungskommission den Prüfungstermin sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen fest, wobei sie mehrere der in § 9 Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen auferlegen kann. Sie ernennt eine Prüfungskommission, der zwei Mitglieder der Universität angehören müssen, die zur selbständigen Lehre berechtigt sind und in der angewählten Fachrichtung lehren.

(6) Die für die Einstufungsprüfung eingesetzte Kommission erstellt über das Ergebnis der Prüfung ein Protokoll, das festhält, wie viele Leistungspunkte als erbracht gelten können. Es enthält auch eine Empfehlung, in welchen Studienbereichen diese Punkte angerechnet werden können.

(7) Die Ständige Prüfungskommission fasst über die Empfehlung der für die Einstufungsprüfung eingesetzte Prüfungskommission einen Beschluss und gibt der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der die Zahl der anzuerkennenden Leistungspunkte sowie deren Zuordnung zu den entsprechenden Modulen oder Teilmodulen mitteilt und darüber informiert, welche Leistungspunkte bis zum erfolgreichen Studienabschluss noch zu erbringen sind.

(8) Für eine Wiederholung der Einstufungsprüfung gilt § 14 entsprechend.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können, sofern sie nicht bestanden werden, zweimal wiederholt werden. Die jeweiligen Prüfenden müssen hierzu Wiederholungsmöglichkeiten anbieten. Auf Antrag der oder des Studierenden soll die Wiederholungsprüfung von zwei Prüfenden bewertet werden. Sind die Wiederholungsmöglichkeiten für eine Prüfungsleistung erschöpft ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Ein Modul gilt erst dann als bestanden und die Leistungspunkte werden erst dann gutgeschrieben, wenn alle laut Studienordnung vorgesehenen Leistungsnachweise des Moduls vorliegen. Die Sonderregelung gemäß §8 Abs.2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 15

Schutzbestimmungen

(1) ¹Kann die zu prüfende Person durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes nachweisen, dass sie nicht in der Lage ist (z.B. wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Die Entscheidung trifft die Ständige Prüfungskommission.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen bzw. die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen gemäß Absatz 9 gleich.

(3) ¹Für werdende Mütter gelten die Schutzbestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen ist durch das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme nachzuweisen.

(4) ¹Werdende Mütter können auf Antrag von der Verpflichtung von Prüfungs- und Studienleistungen befreit werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter und / oder Kind gefährdet ist. ²Die Prüfungs- und Studienleistungen sind nachzuholen.

(5) Aus der Beachtung der Vorschriften der Abs. 3 und 4 dürfen der Studierenden keine Nachteile erwachsen.

(6) ¹Auf Antrag einer Studentin sind die Mutterschutzfristen, wie sie in der jeweils gültigen Fassung des MuSchG festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die nach dem MuSchG erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen nicht die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit. ⁴Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. ⁵Nach Ablauf der Mutterschutzfristen erhält die Studentin ein neues Thema.

(7) ¹Die Fristen der Elternzeit sind auf Antrag nach Maßgabe des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend zu berücksichtigen. ²Die Studentin bzw. der Student muss bis spätestens 7 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, der Ständigen Prüfungskommission schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Die Ständige Prüfungskommission prüft, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Elternzeit gemäß § 15 BEEG analog bestehen. ⁴Die hierfür erforderlichen Nachweise sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich vorzulegen. ⁵Das Ergebnis der Prüfung der Nachweise sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen sind der Studentin bzw. dem Studenten unverzüglich mitzuteilen. ⁶Für die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit gilt Abs. 6 Satz 3 bis 5 entsprechend.

(8) ¹Für Studierende, die eine pflegebedürftige nahe Angehörige bzw. einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in ihrer häuslichen Umgebung alleine pflegen, gelten die Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) entsprechend. ²Durch die Pflege naher Angehöriger dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen.

(9) Nahe Angehörige sind: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

(10) ¹Die oder der Studierende hat die Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. ²Bei in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versicherten Pflegebedürftigen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der bzw. die zu prüfende Studierende nach der Meldung ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Masterarbeit bzw. eine schriftliche Prüfungsleistung (wissenschaftliche Hausarbeit, Referatsausarbeitung) nicht fristgemäß einreicht,
4. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Ständigen Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Krankheit der oder des zu Prüfenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offensichtlich ist. § 15 gilt entsprechend. Eine Exmatrikulation gilt nicht als wichtiger Grund. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der bzw. die zu prüfende Studierende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung des Prüfungsablaufs schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft die Ständigen Prüfungskommission nach Anhörung des oder der Studierenden. Bis zur Entscheidung der Ständigen Prüfungskommission setzt der Kandidat bzw. die Kandidatin die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Betreffenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet die Ständige Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung der Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 17 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Ständige Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul oder einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der bzw. die geprüfte Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese

Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Ständige Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem bzw. der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Ständigen Prüfungskommission zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein richtiges Zeugnis zu ersetzen. Dies gilt auch für das Diploma Supplement und das Transcript of Records. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund der Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für den Erwerb von studienbegleitenden Nachweisen entsprechend.

§ 18 Zeugnisse / Diploma Supplement / Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des erfolgreichen Erbringens der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt werden (Anlage 2). Es enthält eine Auflistung der Studienbereiche und die in diesen, der Masterarbeit und in der Masterdisputation erreichten Noten, die Gesamtnote der Masterprüfung sowie die Angabe über die Häufigkeitsverteilung der Gesamtnoten der dem Studienjahr der Ausstellung des Zeugnisses vorangegangenen zwei Studienjahre (Anlage 2a). Diese Angabe entfällt, wenn mindestens eine der beiden für die Angabe heranzuziehenden Kohorten weniger als 10 Absolvent_innen umfasst. und gegebenenfalls den Hinweis auf die deutsch-französische Studienvariante.

Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden der Ständigen Prüfungskommission sowie der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Zur bestandenen Master-Prüfung wird zusätzlich zu dem nach Abs. 1 auszustellenden Zeugnis ein „Diploma Supplement“ (Anlage 3), das den Aufbau des Studiums erläutert, und ein „Transcript of Records“, das die Inhalte der studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen wiedergibt, ausgefertigt (4). Als Datum ist jeweils der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Die deutsch-französische Studienvariante wird auf den vorhergenannten Dokumenten zusätzlich ausgewiesen.

(3) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende der Ständigen Prüfungskommission einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die oder der Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Diese Bescheinigung enthält eine Auflistung der erworbenen Leistungspunkte und der betreffenden Module mit den jeweiligen Noten, bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Versuche und die zum Bestehen der Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen. Die Bescheinigung lässt erkennen, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Für jede bzw. jeden zur Masterprüfung zugelassenen Studierende/n wird im Prüfungsamt ein Konto für die von ihr oder ihm erworbenen Leistungspunkte eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können Studierende jederzeit formlos in den Stand ihres Kontos Einblick nehmen.

(6) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält (Transcript of Records; Anlage 4). Die deutsch-französische Studienvariante hat eine eigene Vorlage des Transcript of Records. (Anlage 5).

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Der oder dem Geprüften wird auf Antrag beim Prüfungsamt bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in die betreffenden Prüfungsakten, schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist an das Prüfungsamt zu richten. ³Dieses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20 Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden schriftlich bekannt zu geben. ²Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungsleistung (Modulteilprüfung, Modulprüfung, Bachelor-Arbeit) im Rahmen dieser Prüfungsordnung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch bei der Ständigen Prüfungskommission eingelegt werden.

(2) Den Widerspruchsbescheid erlässt die Ständige Prüfungskommission unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet die Ständige Prüfungskommission den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. ²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft die Ständige Prüfungskommission dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft sie die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,

b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,

c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,

d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,

e) sich die Prüferin oder der Prüfer nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) ¹Soweit die Prüfungskommission bei einem Verstoß nach Absatz 3 Nr. a – e dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft und soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird von diesen wiederholt. ²Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen. ³Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

§ 21 Modul „Forschungsprojekt“, Masterarbeit und Masterdisputation

Kernstück des Masterstudiengangs KV ist das Modul „Forschungsprojekt“. Dieses Modul beinhaltet

1. Arbeit an einem individuellen Forschungsprojekt,
2. die Masterarbeit (§ 22),
3. die Masterdisputation (§ 25).

Das Modul „Forschungsprojekt“ umfasst insgesamt 42 Leistungspunkte.

§ 22 Masterarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit wird aus der Arbeit am jeweiligen Forschungsprojekt heraus und unter Mitwirkung des Mentors/der Mentorin des Forschungsprojekts entwickelt. Die Themen stammen aus den Bereichen Kulturpolitik, Kulturvermittlung, Kulturelle Bildung, Kulturmarketing, Vermittlung der Künste oder einem entsprechenden Überschneidungsbereich

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine bestimmte Fragestellung selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Es kann auch eine eigene praktische Arbeit erbracht und schriftlich wissenschaftlich untersucht werden. Themen und Umfang der Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1) und der Bearbeitungszeit nach Abs. 4 entsprechen.

(3) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des bzw. der einzelnen Studierenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllen.

(4) Die Masterarbeit sollte 50 bis 70 Seiten, im Fall der Einbeziehung einer praktischen Arbeit 30-50 Seiten umfassen. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechzehn Wochen.

(5) Abweichend von § 5 Abs. 1 gelten für die Prüfenden der Masterarbeit und der Masterdisputation folgende Regelungen. Erstprüfende müssen dem Fachbereich Kulturwissenschaften und ästhetische Kommunikation an der Universität Hildesheim angehören. Zweitprüfende müssen zumindest in einem der Fächer des Studiengangs lehren. Eine/r der beiden Prüfer/Prüferinnen vertritt den Bereich Kulturpolitik Kulturvermittlung oder Kulturmarketing, der/die andere den Bereich des vom Prüfling gewählten wissenschaftlich-künstlerischen Schwerpunktfachs. Erst- und Zweitprüfende müssen promoviert und im Regelfall hauptamtliche Mitarbeiter der Universität Hildesheim sein. Über die Prüfungsberechtigung entscheidet die Ständige Prüfungskommission. Mindestens eine prüfende Person muss zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Wird die Arbeit in einem Bereich geschrieben, der in der Lehre durch eine nicht hauptberuflich an der Universität Hildesheim beschäftigte Person vertreten wird, so kann auch diese Person zur/zum Erst- oder Zweitprüfer bzw. -prüferin bestellt werden.

§ 23 Anmeldung zur Masterarbeit

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit kann erst erfolgen, wenn der bzw. die Studierende Nachweise über mindestens 60 Leistungspunkte erbracht hat.

(2) Die Anmeldung erfolgt in Absprache mit der oder dem gewünschten Erstprüfenden auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden bei der Ständigen Prüfungskommission. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Erklärung darüber, bei welchen Prüfenden die Masterarbeit angefertigt und das Masterdisputation abgelegt werden sollen.

(3) Die Ständige Prüfungskommission entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zur Abschlussprüfung. Die Versagung der Zulassung ist der bzw. dem Studierenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird von der oder dem Erstprüfenden gestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die bzw. der Studierende von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(5) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Vorsitz der Ständigen Prüfungskommission durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende gemäß § 22 Abs. 5 bestellt.

§ 24 Einreichung der Masterarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Masterarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht vergeben. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Ständige Prüfungskommission die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 20 Wochen verlängern. Eine Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest, bei Bedarf durch ein amtsärztliches Attest, nachzuweisen. § 15 gilt entsprechend.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung schriftlich sowie in digitaler Fassung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Bei der Abgabe der Arbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat (Eigenständigkeitserklärung Anlage 5).

§ 25 Masterdisputation

(1) Gegenstand der Masterdisputation ist die Masterarbeit und ggf. ihre praktischen Anteile. Die Prüfenden sind die Erst- und Zweitgutachter_innen der Masterarbeit. Die Masterdisputation soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, sich in dem seine bzw. ihre Masterarbeit betreffenden Fachgebiet einer kritischen Diskussion zu stellen, sowie eine Bilanz des eigenen Studiums zu ziehen.

(2) Zur Masterdisputation wird zugelassen, wer die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) abgeschlossen hat. Der Termin der Masterdisputation kann direkt zwischen Prüfling und Prüfenden vereinbart werden. Dem Prüfling ist nach Mitteilung der Note die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Gutachten zu geben. Nach der Mitteilung der Note ist dem Prüfling eine Frist von 15 Tagen zur Vorbereitung auf die Masterdisputation einzuräumen; im Einvernehmen zwischen Prüfenden und Prüfling ist eine Fristverkürzung zulässig. Die Gutachten können im Prüfungsamt oder bei der Ständigen Prüfungskommission eingesehen werden. Die Gutachten sollen unverzüglich nach Begutachtung der Masterarbeit, spätestens 15 Tage vor der Masterdisputation, zur Einsicht bei dem Prüfungsamt bzw. der Ständigen Prüfungskommission vorliegen.

(3) Die Masterdisputation besteht aus zwei Teilen. Zunächst referiert der Kandidat bzw. die Kandidatin ca. 15 Minuten über die Inhalte der Masterarbeit und geht dabei auch auf die Gutachten der beiden Prüfenden ein. Er bzw. sie stellt sich im Anschluss mindestens weitere 30 Minuten einer kritischen Diskussion zum Thema seiner bzw. ihrer Masterarbeit und über damit verwandte und ergänzende Gebiete. Die Masterdisputation ist hochschulöffentlich. Über den Verlauf der Masterdisputation ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 26 Bewertung der Masterarbeit und der Masterdisputation

(1) Die Masterarbeit soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe von zwei Prüfenden schriftlich begutachtet und bewertet werden. Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Teilnoten. Weichen die Teilnoten um mehr als eine Note voneinander ab und können sich die Prüfenden nicht auf einen Mittelwert einigen, holt die Ständige Prüfungskommission eine vergleichende Bewertung einer weiteren Professorin oder eines weiteren Professors (Drittgutachter/in) ein, die auch einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland angehören können. Im Fall der Drittbegutachtung wird die Note der schriftlichen Abschlussarbeit als arithmetisches Mittel der von den drei Prüfenden festgestellten Einzelnoten gebildet. Der/die Drittgutachter/in soll auch zur Masterdisputation hinzugezogen werden und ist dann auch stimmberechtigt.

(2) Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist dies dem Verfasser oder der Verfasserin von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Ständigen Prüfungskommission schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung gibt außerdem darüber Auskunft, ob und ggf. wann die Masterarbeit wiederholt werden kann. Der Bescheid über endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Bewertung der Masterdisputation erfolgt in der Regel direkt im Anschluss an die Disputation. Es gelten die Bestimmungen zur Bewertung mündlicher Prüfungen (§ 11 Abs. 1 Nr. 1.).

(4) Aus den Ergebnissen von Masterarbeit und Masterdisputation wird eine gemeinsame Note gebildet, in die die Note der Masterarbeit und die Note der Masterdisputation im Verhältnis 3:1 eingehen. Die Einheit aus Masterarbeit und Masterdisputation kann jedoch nur als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn beide Prüfungsteile mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

§ 27 Wiederholung der Masterarbeit und des Masterdisputation

(1) Die Masterarbeit und die Masterdisputation können bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas nach § 24 Abs. 1 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Masterarbeit Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Bewertung der ersten Masterarbeit ausgegeben.

(3) Wird auch die zweite Masterarbeit bzw. die zweite Masterdisputation mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die zweite Masterarbeit bzw. die zweite Disputation als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 28 Gesamtergebnis der Masterprüfungen

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. alle nach § 3 Abs. 3 erforderlichen Leistungspunkte nachgewiesen sind und
2. alle Prüfungen, die einen Teil der Masterprüfung bilden, mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

§ 29 Bildung der Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den in den 5 Studienbereichen

1. Forschungsprojekt (Masterarbeit und Masterdisputation)
2. Kulturvermittlung
3. Verfahren der Vermittlung, Produktion und Inszenierung der Künste und der Medien
4. Wahlmodul
5. Praktikum/Praktische Forschungsarbeit

erreichten Noten im Verhältnis 40:30:20:5:5.

(2) Die Teilnoten der Absätze 1 Nrn. 2 bis 4 setzen sich nach den Noten der Modulprüfungen im jeweils gleichen Verhältnis zusammen. Für die Berechnung der Noten der Studienbereiche werden die Modulnoten und die Noten der Studienbereiche jeweils auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden.

(3) Bei der Bildung der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der rechnerische

Durchschnittswert ist im Zeugnis und in den Bescheinigungen hinter der jeweiligen Note in einer Klammer zu vermerken.

(4) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,1	„mit Auszeichnung“
bei einem Durchschnitt von 1,2 bis 1,5	„sehr gut“
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	„gut“
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	„befriedigend“
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	„ausreichend“

§ 30 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Neufassung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hildesheim am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2014/2015 ihr Studium an der Universität Hildesheim aufgenommen haben. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Masterstudienganges „Kulturvermittlung“ vom 09.08.2013 (Verkündungsblatt Heft 76 – Nr. 8/2013) unter Beachtung der Übergangsbestimmungen nach Absatz 2 außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium in dem Masterstudiengang Kulturvermittlung vor dem 01.10.2014 begonnen haben, setzen ihr Studium nach der jeweils für sie am 30.09.2014 geltenden Prüfungsordnung fort. Auf Antrag können Studierende ihr Studium nach den im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Regelungen fortsetzen; ein Wechsel zurück ist dann nicht mehr möglich. Studien- und Prüfungsleistungen können von den Studierenden nach den für sie am 30.09.2014 geltenden Regelungen bis zum 31.03.2017 erbracht werden.

Anlage 1: Urkunde



Fachbereich 2

Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation

URKUNDE

Die Universität Hildesheim verleiht mit dieser Urkunde
durch den Fachbereich 2

Frau/Herrn XXXXXXXX

geboren am 12. Dezember 1965 in XXX

den Hochschulgrad

MASTER OF ARTS

(M.A.)

nachdem er/sie die Masterprüfung im Studiengang
Kulturvermittlung am 12. März 2013 bestanden hat.

Hildesheim, den 12. März 2013

Prof. Dr. Jens Roselt
Dekan
Fachbereich 2

(Siegel)

Prof. Dr. Stefan Krankenhagen
Vorsitzender der Ständigen Prüfungskommission
Kulturvermittlung

Anlage 2a: Muster für die Angabe der Notenverteilung nach § 18 Abs. 1

Studienjahre*	Gesamtzahl der Absol- vent_innen (N)	Davon mit einer Gesamtnote zwischen							
		Sehr gut (1,0– 1,5)		Gut (1,6 – 2,5)		Befriedigend (2,6 – 3,5)		Ausreichend (3,6 – 4,0)	
		Anzahl	= % von N	Anzahl	= % von N	Anzahl	= % von N	Anzahl	= % von N
<i>x und x+1</i>									

* Das Studienjahr dauert vom 01.04. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres

Anlage 3: Diploma Supplement



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern.

Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammensetzung, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER / ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname, Vorname

1.2 Geburtsdatum, -ort, -land

1.3 Matrikelnummer oder Code des / der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts (M.A.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Der Punkt ist für Deutschland in der Regel nicht zutreffend, allenfalls für mit einem bestimmten Grad verbundene berufliche Bezeichnungen, die unter 5.2 aufzuführen sind.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Kulturvermittlung (KV)

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Stiftung Universität Hildesheim / Fachbereich II Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / Stiftung des öffentlichen Rechts

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

[s.o.]

Status (Typ / Trägerschaft)

[s.o.]/ [s.o.]

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

26. Februar 2013
Datum der Zertifizierung

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/
Siegel)

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Zweiter berufsqualifizierender, wissenschaftlicher Hochschulabschluss inkl. Masterarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre Vollzeitstudium / 120 Leistungspunkte (Credits)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Bachelor of Arts – Abschluss in einem eng verwandten Studiengang und erfolgreicher Nachweis der besonderen künstlerischen Eignung durch ein hochschulinternes Auswahlverfahren.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit-Studium

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil des Absolventen / der Absolventin

Der Master-Studiengang Kulturvermittlung qualifiziert für ein breites Spektrum beruflicher Tätigkeiten an der Schnittstelle zwischen Kunstproduktion und ihrer gesellschaftlichen und kulturellen Vermittlung sowie für eine wissenschaftliche Laufbahn in den Bereichen Kultur-, bzw. Theater-, Musik- und Kunstwissenschaften, der Kulturpolitik und dem Kulturmanagement.

Die Studierenden entwickeln anhand aktueller kulturwissenschaftlicher und kulturpolitischer Diskurse eigene Fragestellungen. Durch die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs lernen die Studierenden, Phänomene aus verschiedenen (wissenschaftlichen und gesellschaftlichen) Perspektiven zu analysieren. Sie lernen künstlerische bzw. ästhetische Prozesse zu beobachten, zu beschreiben und vor dem Hintergrund aktueller künstlerischer, kulturwissenschaftlicher bzw. kulturpolitischer Positionen zu reflektieren und daraus eigene Kulturvermittlungskonzepte und -strategien abzuleiten. Sie begreifen künstlerische Praxis als Instrument zur experimentellen Erforschung kultureller Prozesse. Das Verständnis für künstlerische bzw. ästhetische Prozesse und die für diese essentielle Wechselbeziehung zwischen Kreation und Reflexion wird dabei durch die Verschränkung der wissenschaftlich-theoretischen und der künstlerisch-praktischen Perspektive entscheidend befördert.

Die Absolventinnen und Absolventen sind aufgrund ihrer wissenschaftlichen Fähigkeiten und Kenntnisse und aufgrund ihrer eigenen künstlerischen Erfahrungen in der Lage, kulturelle und künstlerische Entwicklungen zu analysieren und innovative Formen der Vermittlung zu entwickeln und durchzuführen. Typische Arbeitsfelder liegen in folgenden Bereichen:

- Künstlerische und kunstvermittelnde Tätigkeiten in Kunst-Institutionen (Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen, Galerien, Filmproduktionsfirmen, Tonstudios)
 - Kultur- und medienpädagogische Arbeit (Jugendkunstschulen, Musikschulen, soziokulturelle Zentren)
 - Kultur-Journalismus
 - Kulturverwaltung und Kulturpolitik
 - Kulturmanagement (in Kulturinstitutionen und Agenturen)
 - Vermittlung zwischen Kunst und Wirtschaft, Kultursponsoring, Coaching und Unternehmensberatung mit künstlerischen Mitteln
 - Kultur-Tourismus
 - Wissenschaftliche Tätigkeiten an Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen
- Zum Curriculum des Studiengangs gehören ein sechswöchiges Praktikum/Praktische Forschungsarbeit in den Bereichen der Kulturvermittlung, der Kulturorganisation oder der Kunstproduktion, das zur Entwicklung eines individuellen Kompetenzprofils und zur Erarbeitung von Forschungsfragen dient. Die Studierenden können im Verlauf ihres Studiums ein Semester an einer der ausländischen Partneruniversität der Universität Hildesheim studieren.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe hierzu das Transcript of Records (detaillierte und individuelle Studienverlaufsbeschreibung zur Zeugnisergänzung) und das Zeugnis des Absolventen / der Absolventin.

Im Transcript werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte (= Credits) und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Zeugnis enthält die Noten der studienbegleitenden Prüfungen sowie der mündlichen und schriftlichen Fachprüfungen, das Thema und die Noten der Masterarbeit sowie die Gesamtnote.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

26. Februar 2013
Datum der Zertifizierung

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/
Siegel)

Für die Bewertung der Leistungen wird das allgemeine Notenschema, siehe Abschnitt 8.6, verwendet. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „LN“ (für Leistungsnachweis) bzw. „NB“ (für nicht bestanden) vermerkt.

Sobald eine Kohortengröße von 5 Studienjahren erreicht ist, wird außerdem die ECTS-Benotungsskala angewendet, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den in den fünf Studienbereichen

- Forschungsprojekt (Masterarbeit und Masterdisputation)
- Kulturvermittlung
- Verfahren der Vermittlung, Produktion und Inszenierung der Künste
- Wahlmodul
- Praktikum/Praktische Projektarbeit

erreichten Noten im Verhältnis 40:30:20:5:5

(Siehe auch die jeweils gültige Prüfungsordnung und das Zeugnis.)

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifiziert für die Aufnahme zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

Der Master-Studiengang Kulturvermittlung qualifiziert für ein breites Spektrum beruflicher Tätigkeiten an der Schnittstelle zwischen Kunstproduktion und ihrer gesellschaftlichen und kulturellen Vermittlung sowie für eine wissenschaftliche Laufbahn in den Bereichen Kultur-, bzw. Theater-, Musik- und Kunstwissenschaften, der Kulturpolitik und dem Kulturmanagement.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

entfällt

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Institution: <http://www.uni-hildesheim.de>

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom XXX

Zeugnis vom: XXX

Transcript of Records: XXX

26. Februar 2013
Datum der Zertifizierung

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/
Siegel)

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.
- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.
- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

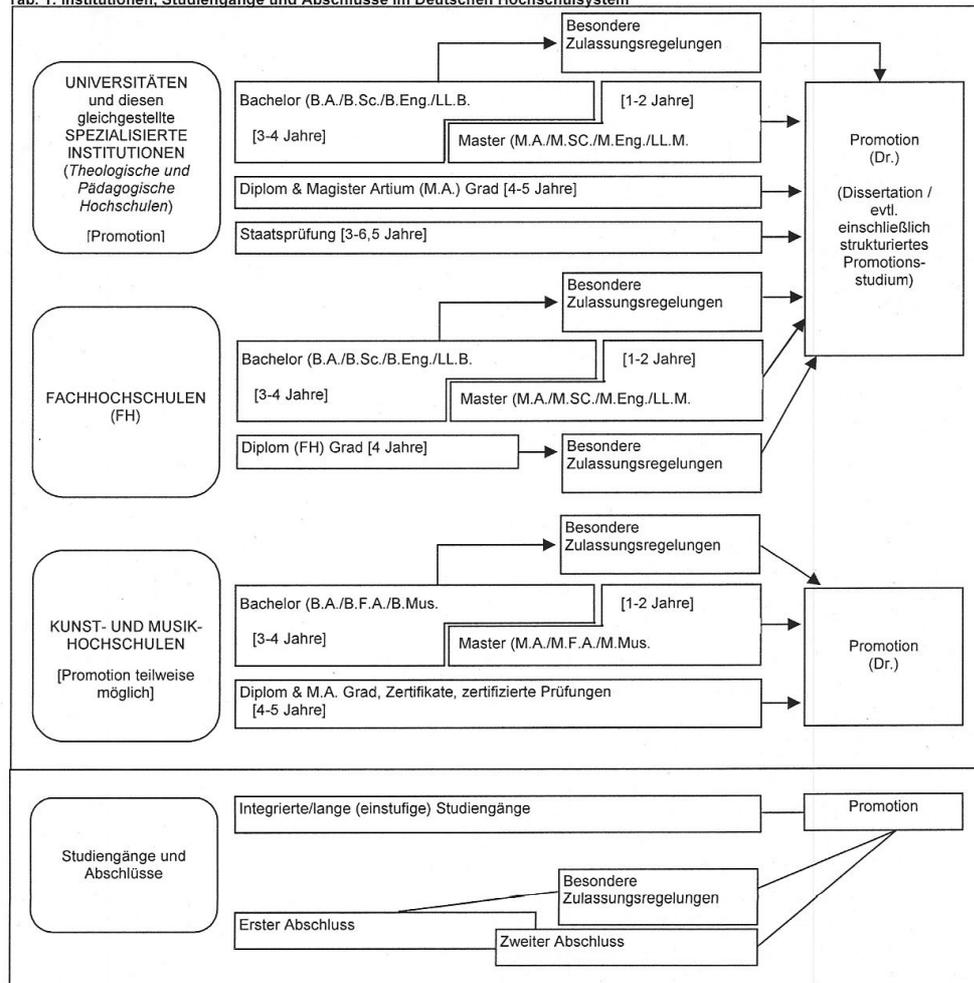
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/ Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK)² orientieren. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.³

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt.

Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagentrieb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.
- Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.
- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.
- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bache-

lorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sek@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.2.2005, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Nr.

Die Modul- und Teilmodulnummer entspricht der Nummer im Modulhandbuch des Studienganges.

Die Nummer der Lehrveranstaltung setzt sich zusammen aus der Angabe des Semesters plus Jahreszahl (1 = SS und 2 = WS plus Jahreszahl) und der Nummer im entsprechenden Vorlesungsverzeichnis.

Modulinhalte

Die Lerninhalte und Kompetenzziele der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Typ

- M = Modul
- BM = Basismodul
- AM = Aufbaumodul
- VM = Vertiefungsmodul
- TM = Teilmodul
- LV = Lehrveranstaltung

Art

- PF = Pflichtmodul/ Pflichtveranstaltung/ Pflichtfach
- WPF = Wahlpflichtmodul/ Wahlpflichtveranstaltung/ Wahlpflichtfach
- MA = Masterarbeit
- VF = Vertiefungsgebiet
- NF = Nebenfach/ Anwendungsfach

Zeit/ Dauer

Angabe, wann das Modul/ Teilmodul bzw. die Lehrveranstaltung angeboten und besucht wurde und wie lange es/ sie jeweils dauerte.

- WS = Wintersemester (01.10.-31.03.)
- SS = Sommersemester (01.04.-30.09.)
- Sj = Studienjahr
- S = Semester

Benotungssystem (Lokale Note)

- 1 = sehr gut; eine hervorragende Leistung
- 2 = gut; eine Leistung; die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend; eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend; eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend; eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „LN“ (für Leistungsnachweis) vermerkt.

LP (= Leistungspunkte; Credits)

- 1 Studienjahr = 60 Leistungspunkte
- 1 Semester = 30 Leistungspunkte

Anlage 5 Eigenständigkeitserklärung

Erklärung über das selbstständige Verfassen der Masterarbeit „[Titel der Masterarbeit]“

Ich versichere hiermit, dass ich die vorstehende Masterarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

Die Stellen der oben genannten Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, habe ich in jedem einzelnen Fall durch die Angabe der Quelle bzw. der Herkunft, auch der benutzten Sekundärliteratur, als Entlehnung kenntlich gemacht. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen sowie für Quellen aus dem Internet und anderen elektronischen Text- und Datensammlungen und dergleichen.

Die eingereichte Arbeit ist nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden oder in deutscher oder in einer anderen Sprache als Veröffentlichung erschienen.

Mir ist bewusst, dass wahrheitswidrige Angaben als Täuschung behandelt werden.

Ort, Datum

Unterschrift